Der Ausschuss nahm die Niederschrift zur Kenntnis. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Fehlende Protokollierung in der Niederschrift vom 05.04.2016.

Mündliche Information durch den Leiter der Feuerwehr in der Sitzung vom 05.04.2016 zu TOP 3.

In der Sitzung am 16.02.2016 wurde durch den Leiter der Feuerwehr die Änderungen im neuen BHKG vorgestellt und den Ausschussmitgliedern eine Übersicht der Neuerungen vom Verband der Feuerwehren in NRW ausgehändigt.

Hier steht im Punkt 15, Kreisangehörige Berufsfeuerwehren können nur noch in „Großen kreisangehörigen Städten“ gebildet werden, also grundsätzlich in Städten ab 60.000 Einwohnern, auf Antrag in Städten ab 50.000 Einwohnern.

Nach Rücksprache bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreisbrandmeister des Rhein-Sieg-Kreis durch den Leiter der Feuerwehr, bedeutet diese nicht dass die Stadt Sankt Augustin bei Erreichen der 60.000 Einwohner automatisch eine Berufsfeuerwehr bzw. eine hauptamtliche Wache einrichten muss.

Solange die Hilfsfristen entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG bestehen bleibt und die Einrichtung einer hauptamtlichen Wache auch bei über 60.000 Einwohnern nicht erforderlich ist.